

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Kunststofftechnik Buzzi GmbH Schiltach

1.

Für alle von uns getätigten Verkäufe gelten unsere Verkaufsbedingungen ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vertragsbedingungen abweichenden Bedingungen unseres Geschäftspartners die Lieferungen diesem vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot:

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen von uns unserem Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir haben hierzu gegenüber unserem Geschäftspartner unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.

3. Preise, Zahlungsbedingungen:

- A. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- B. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- C. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Hierzu reicht nicht die Aufnahme von Skontobeträgen in allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners.
- D. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis rein netto ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per anno zu fordern. Soweit wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Unser Geschäftspartner ist andererseits berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des

Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- E. Bei Abrufaufträgen und Teillieferungsaufträgen behalten wir uns vor, für mehrere Lieferungen eine Rechnung zu erstellen.
- F. Aufrechnungsrechte stehen unserem Geschäftspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist unser Geschäftspartner dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit:

- A. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Vereinbarte Lieferzeilen verlängern sich im Fall der notwendigen Abklärung um die bis dahin erforderliche Zeit.
- B. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Geschäftspartners voraus.
- C. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- D. Setzt uns unser Geschäftspartner, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung (§ 326 BGB), so ist er nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte.
- E. Kommt unser Geschäftspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

5. Gefahrübergang:

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

6. Mängelgewährleistung:

- A. Wir schulden unserem Geschäftspartner eine Leistung mittlerer Art und Güte. Eine Zusicherung irgendwelcher Art ist damit nicht verbunden. Eine solche kommt nur durch ausdrückliche Individualvereinbarung zustande.
- B. Unser Geschäftspartner ist verpflichtet, entsprechend §§ 377, 378 HGB unsere Lieferung unverzüglich auf etwaige Mängel zu untersuchen und diese uns mitzuteilen. Spätere Mängelrügen können nicht mehr beachtet werden.
- C. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht ausdrücklich durch Individualvereinbarung etwas anderes geregelt ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang; sie ist Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- D. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen werden wir tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache auf Wunsch unseres Geschäftspartners nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wird.
- E. Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl oder verzögert sie sich aus Gründen, die wir zu vertreten haben, über eine angemessene Frist hinaus, so ist unser Geschäftspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Soweit nichts anderes durch Individualvereinbarung geregelt ist, sind darüber hinausgehende Ansprüche ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Wir haften auch nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden unseres Geschäftspartners. Dies gilt nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht, oder wenn unser Geschäftspartner das Fehlen einer durch Individualvereinbarung zugesicherten Eigenschaft gem. §§ 463, 480 II BGB geltend macht.
- F. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit Ansprüche wegen Schäden geltend gemacht werden, die von unserer Betriebshaftpflicht- oder Produktionshaftpflichtversicherung erfasst werden, so ist unsere Ersatzpflicht auf die Ersatzleistung dieser Versicherung beschränkt.
- G. Ein im Sinne dieser Bedingungen und der gesetzlichen Vorschriften beachtlicher Mangel ist nur dann gegeben, wenn unser Geschäftspartner

uns nachweist, dass wenigstens 10% der Teile einer Lieferung oder Teillieferung mangelhaft sind.

- H. Mängel haben wir dann nicht zu vertreten, wenn die von uns hergestellten Teile mit Hilfe von Werkzeugen hergestellt werden, die uns von unseren Geschäftspartnern zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit die Mängel durch von uns eingesetztes Material oder durch fehlerhafte Bedienung des Werkzeugs zustande gekommen sind.

7. Produkthaftung:

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von vorstehenden Haftungsbegrenzungen unberührt. Unser Geschäftspartner stellt uns jedoch von einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz frei, wenn wir nach den vorstehenden Vorschriften gegenüber unserem Geschäftspartner nicht haften.

8.

- A. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Geschäftspartner vor. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Geschäftspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten unseres Geschäftspartners, Abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
- B. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns unser Geschäftspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Sofern uns hierdurch ein Schaden entsteht, haftet dafür unser Geschäftspartner.
- C. Unser Geschäftspartner ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt unser Geschäftspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis,

die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange unser Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, einer Terminbestimmung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, dann können wir verlangen, dass unser Geschäftspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

- D. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch unseren Geschäftspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- E. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Besteller insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort:

- A. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, wird als Gerichtsstand Schiltach vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitzgericht oder einem sonst nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung gegebenen Gerichtsstand zu verklagen.
- B. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Schiltach. diese Vereinbarung gilt, soweit sie gesetzlich zulässig ist.
- C. Auf diesen Vertrag finden ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kunststofftechnik Buzzi GmbH Schiltach

1. Geltungsbereich - Vertragsgegenstand

- A. Unsere AGB gelten für den Einkauf von Waren nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages.
- B. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unserer Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.
- C. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot

An unser Angebot halten wir uns zwei Wochen gebunden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- A. Der in unserem Angebot angegebene Preis ist bindend. Hierin ist, soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die Lieferung frei Haus sowie die Verpackung und die gesetzliche Mehrwertsteuer mit enthalten.
- B. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Betrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4. Lieferzeit

- A. Die von uns angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- B. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

5. Haftung des Lieferanten für Mängel

- A. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes

zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

- B. Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

6. Haftung des Lieferanten für Schäden

- A. Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- B. Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

7. Form von Erklärung

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

8. Erfüllungsort - Rechtswahl - Gerichtsstand

- A. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungs- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.
- B. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- C. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Stand März 2018, mb